



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Merkblatt: Zivildienstleistende an Tagesschulen

1. Rechtliche Grundlagen

Damit eine Institution für Einsätze des Zivildienstes anerkannt werden kann, muss sie ihren Sitz in der Schweiz haben, eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse ausführen und einem Tätigkeitsbereich des Zivildienstes (Schulwesen, Gesundheitswesen, Sozialwesen, u. a.) zugeordnet werden können. Eine solche Institution muss entweder öffentlich-rechtlich (Bund, Kantone und Gemeinden), oder als private Institution, die in gemeinnütziger Weise tätig ist, organisiert sein¹.

Tagesschulen werden dem Tätigkeitsbereich Schulwesen zugeordnet. Sie können deshalb Zivildienstleistende anstellen und sie für in der Tagesschule anfallenden Aufgaben einsetzen.

2. Zivildienstleistende an Tagesschulen: Chancen

- Verbesserte Betreuung der Schülerinnen und Schüler
- Entlastung der Mitarbeitenden (z. B. Betreuungspersonen, Küche etc.)
- Mehr Ressourcen für die spezielle Förderung der Kinder durch Fachpersonen
- Ausflüge und Freizeitaktivitäten, die besonderer Vorsicht bedürfen, können vermehrt durchgeführt werden
- Erweitertes Angebot an Animation (z. B. Bewegung in der Turnhalle und im Freien)
- Mehr Männer in der Betreuung
- Personen mit Interesse an pädagogischen Berufen sammeln Erfahrungen in Tagesschulen

3. Zusammenarbeit mit der Schule

Seit dem Schuljahr 2016/17 können [Zivildienstleistende an Schulen](#) eingesetzt werden. Diese neu geschaffene gesetzliche Grundlage erlaubt die Kombination eines Einsatzes an der Tagesschule und an der Schule. Damit haben Tagesschulen, die nicht täglich geöffnet haben, weniger Probleme, das 100 % Pensum für Zivildienstleistende zu gewährleisten. Der kombinierte Einsatz ist sowohl für die Kinder, wie auch für die Tagesschulen und Schulen eine Chance.

4. Voraussetzungen für den Einsatz eines Zivildienstleistenden

4.1. Dauer des Einsatzes

Die Mindestdauer eines Einsatzes beträgt 26 Dienstage. Der Einsatzbetrieb kann im Pflichtenheft die gewünschte Mindestdauer des Einsatzes angeben.

Für Tagesschulen sind quartalsweise Einsätze zwischen den Schulferien organisatorisch sinnvoll. Für die Konstanz der Betreuung und die pädagogische Qualität kann auch eine Einsatzdauer von mindestens einem halben Jahr vorteilhaft sein.

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz; ZDG; SR824.0).

4.2. 100 %-Pensum

Zivildienstleistende dürfen nur mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % eingesetzt werden (mindestens 40 Stunden pro Woche). Die Vollzeitbeschäftigung ist daher nur in einer Tagesschule möglich, die mindestens täglich mittags und nachmittags geöffnet ist, oder wenn der Zivildienstleistende zusätzlich im Kindergarten oder an der Schule arbeitet. Der Zivildienstleistende kann zusätzlich Aufgaben bei der Essenszubereitung oder Aufräumarbeiten übernehmen. So ist eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden gut möglich.²

Eine Herausforderung ist die Beschäftigung des Zivildienstleistenden während der Schulferien: Naheliegender ist es deshalb, den Zivildienstleistenden quartalsweise zwischen den Schulferien einzusetzen. Der Zivildienstleistende kann in den Ferien aber beispielsweise für Hauswartsarbeiten oder in der Ferienbetreuung eingesetzt werden. Die Tagesschulleitung kann ihn während der Ferien freistellen (entspricht Betriebsferien).³

4.3. Administration, Einarbeitung und Betreuung des Zivildienstleistenden

Die Tagesschulleitung muss genügend Ressourcen haben, um die Einstellung und die Einarbeitung des Zivildienstleistenden zu leiten. Die Auswahl eines geeigneten Zivildienstleistenden und die Einführung in die Arbeit kann aufwändig sein und muss von den Mitarbeitenden mitgetragen werden.

Viele Zivildienstleistende bringen bereits Erfahrungen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit. Alle Zivildienstleistenden, die einen Einsatz leisten, der mindestens 50 Tage dauert, müssen einen geeigneten Kurs der Vollzugsstelle für Zivildienst besuchen. Diese bietet unter anderem die Kurse «Betreuung von Kindern 1 und 2» und «Betreuung von Jugendlichen 1 und 2» an. Für das Gelingen des Zivildiensteinsatzes ist eine fachliche Betreuung und Führung des Zivildienstleistenden dennoch unabdingbar.

4.4. Finanzierung

Der Zivildienstleistende ist eine zusätzliche Arbeitskraft in der Tagesschule. D. h. das im Kanton Bern gesetzlich vorgeschriebene Betreuungsverhältnis von einer Betreuungsperson für maximal zehn Kinder muss auch ohne den Zivildienstleistenden gewährleistet sein. Der Zivildienstleistende darf nie allein für die Kinder zuständig sein. Der Einsatz eines Zivildienstleistenden führt somit nicht zu Kosteneinsparungen, sondern muss als Investition in die Betreuungsqualität und als Entlastung für die übrigen Mitarbeitenden der Tagesschule betrachtet werden.⁴

Die Gemeinde übernimmt die monatlichen Kosten vollumfänglich. Dies bedingt eine frühzeitige und erfolgreiche Kommunikation der Tagesschulleitung über den Nutzen des Zivildienstleistenden für die Tagesschule.

² Eine weitere Lösung besteht in der Kooperation mit einer anderen Institution, z. B. mit einer Kindertagesstätte oder einem Tagesheim, die auch vormittags geöffnet sind. Da diese meistens eine andere Trägerschaft als die Tagesschule haben, sind die administrativen Hürden relativ gross. Eine frühzeitige Absprache mit der Vollzugsstelle für den Zivildienst ist nötig.

³ Stellt die Tagesschule den Zivildienstleistenden während den Ferien frei, bezahlt sie in dieser Zeit keine Abgaben und Spesen. Die Ferientage gelten jedoch nicht als Dienstage.

⁴ Gemäss Zivildienstgesetz (Art. 6) dürfen Einsätze von zivildienstleistenden Personen keine bestehenden Arbeitsplätze gefährden, die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einsatzbetrieb nicht verschlechtern und die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälschen.

5. Kosten für den Einsatzbetrieb

Die Gemeinde muss für Zivildienstleistende ohne pädagogische Ausbildung mit Kosten von 1'000 bis 1'500 Franken pro Monat rechnen. Möchte sie einen Zivildienstleistenden mit erweitertem Pflichtenheft und einer pädagogischen Ausbildung einsetzen, fallen die Kosten höher aus. Mit dem [Kostenrechner](#) kann die Gemeinde die monatlichen Kosten für den Zivildienstleistenden abschätzen.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Entschädigung für Unterkunft, Verpflegung (für Mahlzeiten, die der Zivildienstleistende nicht in der Tagesschule einnimmt) sowie effektive Wegkosten und Sold (für Arbeitstage und arbeitsfreie Tage). Die Gemeinde zahlt diese Entschädigung dem Zivildienstleistenden direkt aus.
- Für jeden anrechenbaren Dienstag (Montag bis Sonntag inkl. Feiertage) erfolgt eine Abgabe an den Bund⁵.
- Schliesslich beinhalten die Abgaben an den Bund noch einen Zuschlag, weil die Tagesschule nicht an sieben Tage pro Woche Verpflegung und Unterkunft zu Verfügung stellt.

Die Vollzugsstelle für Zivildienst berechnet die Höhe der Abgabe auf der Grundlage des Pflichtenhefts des Zivildienstleistenden und stellt für die Abgabe und den Zuschlag Rechnung an die Gemeinden.

6. Anmeldung als Einsatzbetrieb

Tagesschulen, die einen Zivildienstleistenden beschäftigen möchten, benötigen zuerst die Zusage der Gemeinde, dass diese die Kosten für den Einsatz übernimmt. Anschliessend meldet sich die Tagesschule beim [Regionalzentrum Thun](#) (Tel.+41 58 468 19 19, thun@zivi.admin.ch). Sie erhält die erforderlichen Formulare für das Gesuch um Anerkennung als Einsatzbetrieb.

Sobald die Tagesschule als Einsatzbetrieb anerkannt ist, kann die Tagesschulleitung das Pflichtenheft elektronisch im [E-Zivi](#) publizieren. Die Zivildienstleistenden bewerben sich danach direkt bei der Tagesschule, die entscheidet, welchen Zivildienstleistenden sie für welche Einsatzdauer anstellen möchte.

Bern, März 2021

⁵ Die Abgabe beträgt zwischen 9.20 Franken pro Tag und maximal 25 % des orts- und berufsüblichen Bruttolohnes für eine vergleichbare Arbeitskraft.

Anhang: Beispiele Pflichtenhefte (Aufgabenbeschreibung)

Einsatz ausschliesslich in der Tagesschule

70 % Betreuung: z. B. Spielen, Basteln, Aktivitäten im Freien und in der Turnhalle, Unterstützung bei den Hausaufgaben

20 % Hauswirtschaft: Mithilfe beim Tischdecken, Abwaschen und kleinen Reinigungen in den Spielzimmern, abendliche Schlusskontrolle

10 % Zusammenarbeit: Teilnahme an Teamsitzungen, Austausch mit pädagogischen Verantwortlichen

Kombinierter Einsatz in der Tagesschule und der Schule

65 % Mithilfe Unterricht: Unterstützung im Schulalltag, Unterstützung der Lehrpersonen bei der Arbeit mit Schülern und Klassen mit erhöhtem Betreuungsbedarf, Begleitung von Klassen bei Exkursionen, Ausflügen und Unterricht ausserhalb des Schulzimmers

35 % Tagesschule: Mitarbeit in der Tagesschule (diverse Aktivitäten), Begleiten von Kindern auf dem Weg zwischen der Schule und der Tagesschule